I. Planungsrechtliche Festsetzungen Soweit in diesem Plan nicht anders vermerkt gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ziegeläcker" in der Fassung vom 21.06.1966. 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO) Algemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 22 BauNVO) GRZ 0,4 max. Grundflächenzahl GFZ 1,2 max. Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) II + D 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss, Dachgeschoss als Vollgeschoss zulässig Wandhöhe (§ 18 BauNVO) Wandhöhe < 7,50 m Schnittpunkt Außenseite Wand/Oberkante Dachhaut Bezugspunkt: Oberkante des natürlichen Geländes, Mittelachse des Gebäudes Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse WA II+D Grundflächenzahl Geschossflächenzahl 0,4 1,2 ED H O zulässige Haustypen | Bauweise Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 500 m² entfällt. 3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO) offene Bauweise (Gebäudelängen bis 50 m zulässig) Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig Baugrenze 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsfläche geplante Straßenverkehrsfläche Gehweg landwirtschaftlicher Weg Im Bereich der Sichtflächen dürfen sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art (z. B. Einfriedungen, Bewuchs, Aufschüttungen, Stapel) eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Grünfläche öffentlich 6. Naturschutzrechtliche Festsetzungen Die Festsetzungen zu Ziffer 1 bis 6 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 21.06.1966 entfallen. • Vor Maßnahmenbeginn ist jegliche vom Vorhaben betroffene Baustruktur bezüglich eines möglichen Vorkommens europarechtlich geschützter Vogelarten (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse hin zu überprüfen. • Bei einem bestätigten Vorkommen ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. 7. Sonstige Planzeichen Geltungsbereich Die Planzeichen und zeichnerischen Festsetzungen zu den Gebäudetypen, Dachformen und Schnitten II. Nachrichtliche Übernahme Freileitungen mit Schutzstreifen Strommast/Freileitung mit Baubeschränkungszone 1. 0,4 kV Freileitung Baubeschränkungszone 1 m beiderseits der Leitungsachse 2. 20 kV Freileitung Baubeschränkungszone 15 m beiderseits der Leitungsachse 3. 110 kV Freileitung Baubeschränkungszone 23 m beiderseits der Leitungsachse Hochspannungsleitung 110 kV Im Umkreis von 20 m ab der Fundamentaußenkante des Mastes dürfen keine Gebäude errichtet werden.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und

Innerhalb der Baubeschränkungszone ist nur eine eingeschränkte Bebauung bzw. Bepflanzung möglich. Gemäß DIN EN 50341 sind bei 110-kV-Freileitungen folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen

Die Dachhaut von Gebäuden muss innerhalb der Baubeschränkungszone in harter Bedachung, nach DIN

(z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen

Bauvorhaben innerhalb der Baubeschränkungszone sind der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.

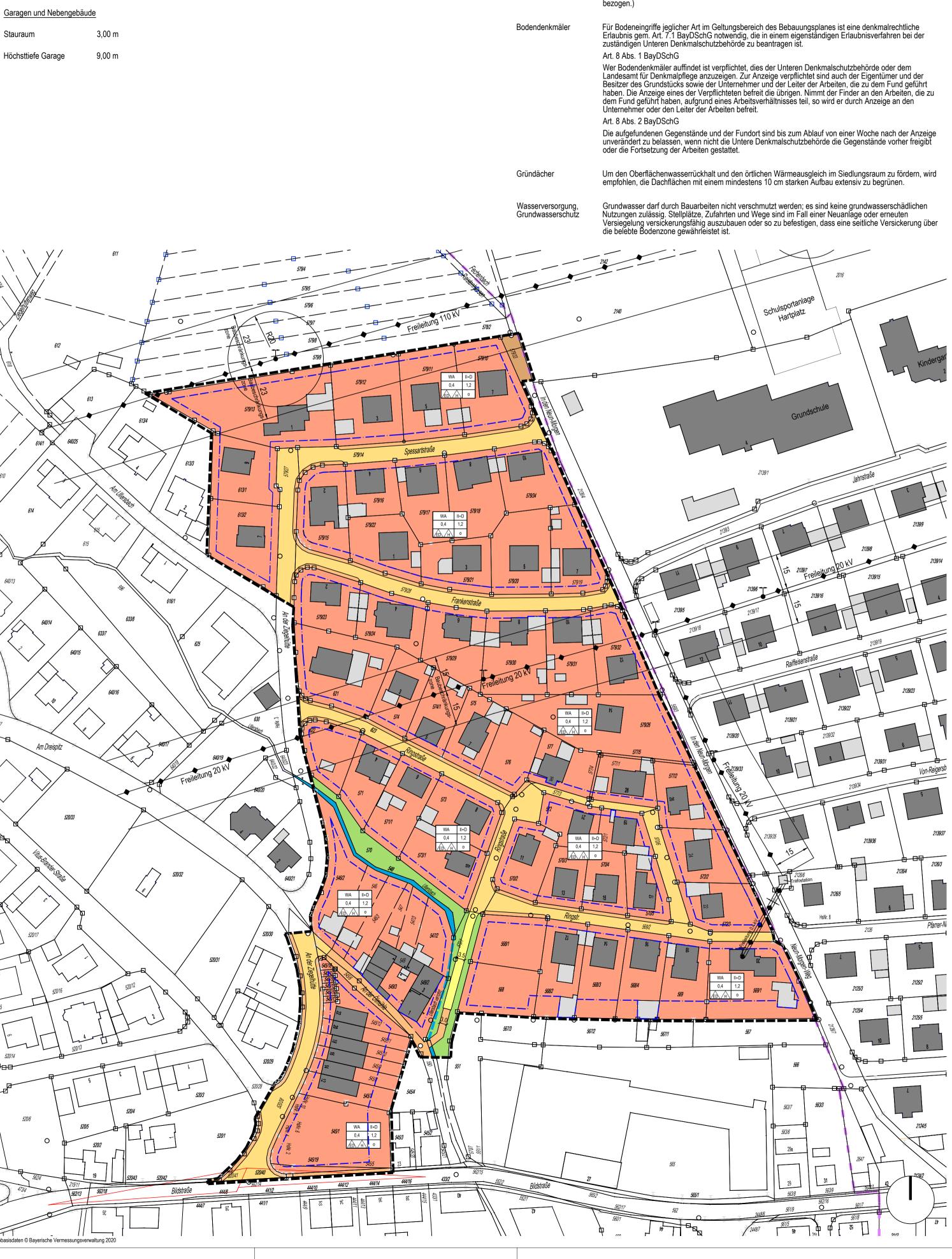
Zäune usw. 3,00 m

Bepflanzung 2,50 m

einzuhalten:

Verkehrsflächen

4102, Teil 7, ausgeführt werden.



IV. Hinweise

Sonstiges

Schalltechnischer

Orientierungswert

Gemarkungsgrenze zwischen Fechenbach und Reistenhausen

Die Nutzung von Solar- und Regenwasseranlagen wird empfohlen.

nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der Höhere auf Einwirkungen durch Verkehrslärm

(Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der Niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie auf

Ullersbach offen

Ullersbach verrohrt

Nach DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1

Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB(A)

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

Quergiebel sind zulässig.

0° bis 45°

Dachneigung

Einfriedungen

sind zulässig bis zu 50 % der Dachlänge

Blindgauben sind nicht zulässig.

Der Abstand der Gaube vom Ortgang beträgt mind. 1,5 m.

straßenseitig < 1,10 m, sonstige Grundstücksgrenzen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 7

Dachgauben sind nicht auf der Außenmauer zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728).

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

3. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), wurde zuletzt geändert durch

§ 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBI. S. 663). 4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatScHG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020

(BGBI. I S. 1328). 5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), wurde zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes

6. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des

VERFAHRENSVERMERK

vom 23.11.2020 (GVBI. S. 598).

Der Gemeinderat Collenberg hat in der Sitzung vom . . die 2. Änderung des Bebauungsplans "Ziegeläcker" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2020 hat in der Zeit vom 24.11.2020 bis 30.12.2020 stattgefunden.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom . .. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom öffentlich ausgelegt.

Zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom . . wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..

Die Gemeinde Collenberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom

Gemeinde Collenberg, den .

Andreas Freiburg, 1. Bürgermeister

Gemeinde Collenberg, den

Andreas Freiburg, 1. Bürgermeister

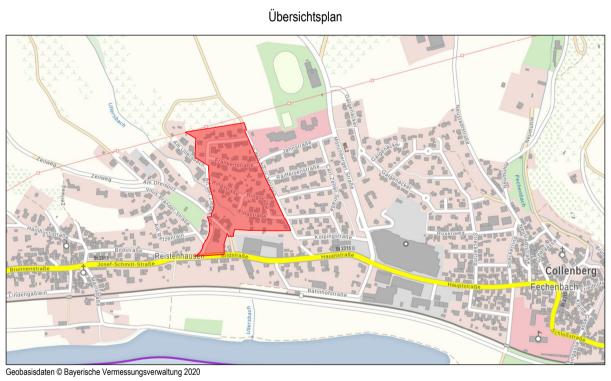
Die Erteilung der Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Collenberg, den

Andreas Freiburg, 1. Bürgermeister



GEMEINDE COLLENBERG **ORTSTEIL REISTENHAUSEN** LANDKREIS MILTENBERG



2. ÄNDERUNG **BEBAUUNGSPLAN** ZIEGELÄCKER

11:	1000	0 10	20 30
Α	Stellungnahmen von der Auslegung abgearbeitet	DA	15.02.2021
Index	Änderungen / Ergänzungen	Name	Datum

INGENIEURBÜRO BERND EILBACHER BISCHOFFSTRASSE 62 63897 MILTENBERG TEL.: 09371/7066-67

E-MAIL: info@ibemil.de

Datum: 22.09.2020 gezeichnet: Arslan geprüft: Eilbacher

Index: A